

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-498-1992

Eisenstadt, am 23. 4. 1992

Entwürfe eines Ziviltechnikergesetzes
1991 - ZTG und eines Ingenieur- und
Arbeiterkammergesetzes; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 91.511/6-IX/1/91

Betrifft GESETZENTWURF	
1.	2.
Datum: 27. APR. 1992	
Verteilt 28.4.92	

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

J. Wimmer
Stubenring 1
1011 Wien

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu den mit obbez. Schreiben übermittelten Entwürfen eines Ziviltechnikergesetzes 1991 - ZTG und eines Ingenieur- und Architektenkammergesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Entwurf eines Ziviltechnikergesetzes 1991 - ZTG:

Zu § 1:

In Abs. 2 sollte die Z. 2 lauten: "Ingenieurkonsulenten".

Zu § 2:

Es wird angeregt, eine demonstrative Aufzählung der Fachgebiete vorzunehmen. Allenfalls könnte für neu entstehende Fachgebiete eine Verordnungsermächtigung - mit den entsprechenden Determinierungen - vorgesehen werden.

Zu § 3:

Nach ho. Auffassung sollte der Wortlaut des bisherigen § 6 Abs. 1 beibehalten werden.

Zu § 5:

Es wäre durchaus denkbar, weiterhin das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf einen EWR- bzw. EG-Beitritt sollten davon jedoch jene Personen ausgenommen werden, die aufgrund von völkerrechtlichen Vereinbarungen österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Zu § 6:

In Abs. 2 sollten die Alleinberechtigungen nach den lit. a, d und e beibehalten werden.

Zu § 7:

Die in den Erläuterungen enthaltenen Ausführungen, daß die praktische Tätigkeit als befugter "Selbständiger" oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses zurückgelegt werden kann, sollten zweckmäßigerweise bereits im Gesetztext aufscheinen.

Zu § 12:

Der Wortlaut des Eides sollte auch die Verpflichtung zur Verschwiegenheit beinhalten.

Die Beteiligung von Unternehmen, die auf einem fachlich der Ziviltechnikertätigkeit entsprechenden Gebiet ausführungsberechtigt sind, sollte verboten werden.

B) Ingenieur- und Architektenkammergesetz:

Zu diesem Gesetzesentwurf werden von ho. Seite keine Ergänzungs- oder Abänderungswünsche vorgebracht.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schwarz

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 4. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Schulz